

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER MENSCHENANSAMMLUNGEN IN AUGSBURG

-Entwurf-

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und
Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982
(BayRS 2011-2-I),

zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236),

folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum aus besonderem Anlass.
- (2) Ein besonderer Anlass im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere bei Veranstaltungen (z. B. Innenstadtfest, Public Viewing) und bei spontanen, besonders anlassbezogenen Zusammenkünften, insbesondere im Zusammenhang oder in Folge sportlicher Ereignisse (z. B. Europa- und Weltmeisterschaften) und Silvester vor.
- (3) Sie gilt räumlich auf den Straßen und Plätzen des Stadtgebietes Augsburg.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

§ 2

Verhalten und Verbote

- (1) Während der Menschenansammlungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist verboten:
 1. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend sich im öffentlichen Raum aufzuhalten,
 2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Sitzbänke und Brunnen zu besteigen oder zu übersteigen,
 3. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,
 4. an den Zu- und Aufgängen zu Bühnen oder auf den Fluchtwegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
 5. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Flaschenträger, Getränkekisten, Fahrräder usw.) mitzuführen,

6. Glasflaschen, Gläser, Krüge, und ähnlich zerbrechliche und splitternde Behältnisse sowie Dosen mitzuführen,
7. ohne besondere Erlaubnis Instrumente oder Geräte mit elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder
Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen, Megaphone usw.) mitzubringen, mitzuführen und zu betreiben,
8. ab 20.00 Uhr Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde der Polizei),
9. Gegenstände zu werfen,
10. leicht brennbare Gegenstände, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, gefährliche Werkzeuge, Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten,
11. den in § 1 Abs. 3 genannten Geltungsbereich mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft zu verrichten.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6, und 8 dieser Verordnung sind ausgenommen die Personen, die dort genannte Gegenstände oder Tiere mit sich führen, um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte zu transportieren.
- (2) Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 zulassen.

§ 4

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Stadt Augsburg kann im Vollzug des Art. 23 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, insbesondere, wer den in § 2 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten zuwider handelt, oder dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 zuwider handelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Verordnung für Menschenansammlungen vom 13.04.2017 außer Kraft.

Augsburg, den 18.12.2020

gez.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin